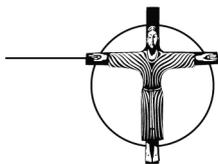


Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig



49

Nr. 4

Wolfenbüttel, den 15. Juli 2022

Inhalt

Kirchengesetze

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (RS 486).....	50
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO) (RS 802).....	53

Kirchenverordnungen

4. Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Propsteiverband Salzgitter-Wolfenbüttel-Bad Harzburg (RS 142.1).....	66
Kirchenverordnung über die Kirchliche Finanzvermögensverwaltung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (KFVV-VO) (RS 602.3)	67
Kirchenverordnung über die Landeskirchliche Anlagerichtlinie (RS 602.4).....	70
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über den Aufbau und die Arbeit des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Braunschweiger Land (RS 141.1).....	76

Beschlüsse

Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (RS 153.1).....	77
--	----

Kirchensiegel

Ingebrauchnahme.....	78
----------------------	----

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	79
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	80
Personalnachrichten.....	80

Kirchengesetze

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (RS 486)

Vom 6. Mai 2022

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat aufgrund von Artikel 92, 93 und 94 Absatz 1 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

¹Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. ²Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. ³Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig setzt sich gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. ⁴Vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

¹Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgte und erfolgt. ²Es gilt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, alle ihre Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und kirchlichen Vereine (kirchliche Stellen).

§ 2

Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) ¹Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. ²Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. ³Sie kann

auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. ⁴Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) ¹Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. ²Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

§ 3

Mitarbeitende

Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind alle in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.

§ 4

Grundsätze

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

(3) ¹Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z.B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. ²Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(4) Vorgesetzte und anleitende Personen treten auch unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, durch geeignete Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegen.

(5) ¹Während der Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. ²Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot

sowie jeweils der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen.

(6) Bei zureichenden Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten.

§ 5

Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, den §§ 184i bis 184l, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist.
2. Kommt es während des Beschäftigungsverhältnisses zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 oder wird eine solche Straftat bekannt, ist nach Maßgabe des jeweiligen Rechts die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzustreben oder sofern sie kraft Gesetzes eintritt, festzustellen. Kann das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche
 - a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
 - b) Kinder- und Jugendhilfe,
 - c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
 - d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
 - e) Seelsorge und
 - f) Leitungsaufgaben

zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Mitarbeitende müssen bei der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, müssen sie das erweiterte Führungszeugnis ebenfalls in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen, sofern sie mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen zusammenarbeiten.

(4) Die Regelungen zu Verwertungsverboten des Bundeszentralregistergesetzes sind zu beachten.

§ 6

Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

(1) Leitungsorgane der kirchlichen Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jeweils für ihren Bereich verantwortlich

1. institutionelle Schutzkonzepte aufgrund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen),
2. bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt unverzüglich im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne zu intervenieren (Interventionsmaßnahmen),
3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise zu unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen),
4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufzuarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).

(2) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig unterstützt die Leitungsorgane der kirchlichen Stellen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.

(3) Leitungsorgane der kirchlichen Stellen orientieren sich bei der Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards:

1. Festlegung der Verantwortung zur Erstellung eines spezifischen Präventionskonzeptes,
2. Leitungsgremien sollen die Frage sexualisierter Gewalt regelmäßig zu einem Thema machen,
3. Entwicklung eines spezifischen Verhaltenskodex oder eine Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht und weiterentwickelt werden,
4. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt,
5. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuer oder von Vormündern,
6. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt,
7. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren und Benennung von Melde- und Ansprechstellen im Fall eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt,

8. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt vorsehen.

(4) ¹Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. ²Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger oder Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis bleiben unberührt.

§ 7

Meldestelle und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben

(1) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig richtet eine Meldestelle und eine Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt ein.

(2) ¹Die Meldestelle und die Ansprechstelle sind dem Schutz Betroffener verpflichtete Stellen und nehmen eine betroffenenorientierte Haltung ein. ²Sie sind verpflichtet, Hinweisen auf Strukturen nachzugehen, die sexualisierte Gewalt begünstigen können. ³Sie nehmen ihre Aufgaben selbständig und, in Fällen der Aufklärung von Vorfällen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr. ⁴Sie sind mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

(3) Die Meldestelle hat unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten der jeweiligen Leitung einer kirchlichen Stelle insbesondere folgender Aufgaben: Sie

1. nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,
2. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder verarbeitet werden,
3. wirkt mit der zentralen Anlaufstelle der EKD zusammen,
4. berät Mitarbeitende zur Einschätzung von Vorfällen.

(4) Die Ansprechstelle hat unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten der jeweiligen Leitung einer kirchlichen Stelle insbesondere folgende Aufgaben: Sie

1. berät bei Bedarf die jeweilige Leitung in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen,
2. unterstützt kirchliche Stellen bei der Präventionsarbeit, insbesondere bei der Implementierung und Weiterentwicklung von institutionellen Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf Strukturen nach, die sexualisierte Gewalt begünstigen können,
3. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-

Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit,

4. unterstützt die kirchlichen Stellen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes,
5. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter,
6. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder verarbeitet werden,
7. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet,
8. wirkt mit der zentralen Anlaufstelle der EKD zusammen.

(5) ¹Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen der jeweiligen kirchlichen Stelle bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 4 unberührt. ²Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

§ 8

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

(1) ¹Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nummer 1 zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). ²Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. ³Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalles von der Meldestelle beraten zu lassen.

(2) ¹Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt. ²Im Übrigen gilt § 7 Absatz 5 Satz 2.

§ 9

Anerkennungskommission

(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, haben die evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen eine gemeinsame Anerkennungskommission eingerichtet, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und ihre Geschichte würdigt und Leistungen für ihnen erlittenes Unrecht zuspricht.

(2) ¹Die Anerkennungskommission ist mit mindestens drei Personen besetzt, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. ²Die Kommissionsmitglieder sind eh-

renamtlich tätig. ³Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

§ 10 Unterstützung für Betroffene

(1) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig bietet Personen auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. ²Die Anerkennungskommission entscheidet über die Anträge.

(2) Die Unterstützung erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. ²Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.

(3) Die kirchliche Stelle, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.

§ 11 Umfassende Aufarbeitung

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig unterstützt die umfassende unabhängige wissenschaftliche Aufarbeitung der Ursachen und Spezifika von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und die Zusammenarbeit mit dem oder der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM).

§ 12 Verordnungsermächtigung

Aus- und Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz können durch Kirchenverordnung getroffen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Braunschweig, den 6. Mai 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO) (RS 802)

Vom 6. Mai 2022

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat aufgrund von Artikel 92, 93 und 94 Absatz 1 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

„Kirchengesetz über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO)

I. Abschnitt Errichtung und Zusammensetzung des Rechtshofs

§ 1 [Errichtung]

(1) Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen errichtet einen Rechtshof als gemeinsames Verfassungs-, Verwaltungs- und Disziplinargericht der Konföderation, der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe.

(2) Der Rechtshof hat seinen Sitz in Hannover.

(3) Die Inanspruchnahme des Rechtshofs durch evangelische Kirchen, die nicht der Konföderation angehören, ist durch Vertrag mit der Konföderation zu regeln.

§ 2 [Unabhängigkeit des Rechtshofs]

Die Mitglieder des Rechtshofs sind unabhängig und nur an das in der Konföderation und den in § 1 Abs. 1 genannten Kirchen geltende Recht gebunden.

§ 3 [Zusammensetzung des Rechtshofs]

(1) Der Rechtshof besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen und der erforderlichen Anzahl von beisitzenden und stellvertretenden beisitzenden Mitgliedern.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, der oder die Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen, die rechtskundigen beisitzenden Mitglieder sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.

(3) Die Mitglieder des Rechtshofs müssen in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Mitgliedern kirchlicher Organe wählbar sein.

(4) ¹Die Mitglieder der kirchenleitenden Organe der Konföderation und der in ihr zusammengeschlossenen Kirchen dürfen dem Rechtshof nicht angehören. ²Dies gilt auch für die Mitglieder der Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer übrigen Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, soweit sie im kirchlichen Dienst stehen. ³Satz 1 gilt auch für die Beamten und Beamtinnen sowie Beschäftigten in privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen in den kirchlichen Verwaltungsstellen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 4

[Ernennung und Amtszeit der Mitglieder]

(1) ¹Der Präsident oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Rechtshofs sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Rat der Konföderation jeweils auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. ²Die Urkunden über die Ernennung werden von dem oder der Vorsitzenden des Rates der Konföderation vollzogen.

(2) Wird während der Amtszeit infolge Ausscheidens eines Mitgliedes, oder eines stellvertretenden Mitgliedes die Bestellung eines Ersatzmitgliedes notwendig, so endet dessen Amtszeit mit dem Ablauf der Amtszeit der übrigen Mitglieder.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und der oder die Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen werden von dem oder der Vorsitzenden des Rates der Konföderation auf ihr Amt verpflichtet, die übrigen Mitglieder des Senats für Verfassungssachen (§ 5 Abs. 1 a) und des Senats für Verwaltungssachen (§ 5 Abs. 1 b) vom Präsidenten oder der Präsidentin des Rechtshofs, die übrigen Mitglieder der Kammer für Disziplinarsachen (§ 5 Abs. 1c) von ihrem oder ihrer Kammervorsitzenden.

§ 5

[Besetzung und Gliederung des Rechtshofs]

(1) Der Rechtshof verhandelt und entscheidet

- a) in Verfassungssachen in der Besetzung von sieben Mitgliedern, wobei zu den in Verwaltungssachen tätigen Mitgliedern ein weiteres beisitzendes rechtskundiges Mitglied und ein ordinierter Theologe oder eine ordinierte Theologin treten (Senat für Verfassungssachen),
- b) in Verwaltungssachen in der Besetzung von fünf Mitgliedern, durch seinen Präsidenten oder seine Präsidentin, zwei rechtskundige beisitzende Mitglieder sowie zwei weitere beisitzende Mitglieder, von denen eines Pfarrers oder Pfarrerin sein muss (Senat für Verwaltungssachen),
- c) in Disziplinarsachen in der Besetzung von drei Mitgliedern mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem beisitzenden rechtskundigen

und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht ein rechtskundiges Mitglied als Einzelrichter oder Einzelrichterin entscheidet (Kammer für Disziplinarsachen). In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen tritt an die Stelle des ordinierten beisitzenden Mitgliedes ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden bedarf es nicht der Unterschrift der beisitzenden Mitglieder.

(2) ¹In den einzelnen Rechtssachen soll als Mitglied des Rechtshofs ein Pfarrer oder eine Pfarrerin aus der Kirche mitwirken, aus der die betreffende Rechtssache anhängig geworden ist. ²Dies gilt nicht für Rechtssachen, über die der Rechtshof aufgrund eines Vertrages nach § 1 Abs. 3 entscheidet.

(3) ¹Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken nur die rechtskundigen Mitglieder mit. ²Die Kammer für Disziplinarsachen entscheidet in Verfahren nach § 67 des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Besetzung nach § 5 Abs. 1 Buchst. c.

§ 6

[Geschäftsverteilung]

¹Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder des Rechtshofs und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen an den Verfahren mitwirken. ²Diese Anordnung kann nur wegen zu starker Belastung, wegen Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder geändert werden.

§ 7

[Entbindung von Mitgliedern]

(1) Ein Mitglied des Rechtshofs ist von seinem Amt zu entbinden,

- a) wenn das Mitglied es beantragt,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Ernennung nicht vorlagen oder entfallen sind,
- c) wenn das Mitglied seine Amtspflichten gröblich verletzt hat,
- d) wenn das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt,
- e) wenn das Mitglied infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

(2) Ein Mitglied kann von seinem Amt vorläufig entbunden werden,

- a) wenn gegen das Mitglied wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet ist,
- b) wenn gegen das Mitglied ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet ist,

- c) wenn ihm die Ausübung seines oder ihres Dienstes als Inhaber oder Inhaberin eines geistlichen Amtes, als Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin, als Richter oder Richterin, als Beamter oder Beamtin einer nicht kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit durch ein nach staatlichem Gesetz vorgesehenes Ehrengericht vorläufig untersagt ist.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

(4) 1Die Entscheidungen aufgrund der Absätze 1 bis 3 trifft das Präsidium des Rechtshofs. 2Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem oder der Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen und dem nach Lebensjahren ältesten ordinierten Mitglied des Rechtshofs. 3Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des Präsidiums tritt an seine Stelle das an Lebensjahren älteste rechtskundige oder ordinierte Mitglied des Rechtshofs.

§ 8

[Amtsverschwiegenheit; Aufwandsentschädigung]

(1) Die Mitglieder des Rechtshofs sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) 1Die Mitglieder des Rechtshofs üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. 2Sie erhalten Reisekostenersatz nach den für die Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers jeweils geltenden Bestimmungen und, sofern sie nicht hauptamtlich oder hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen, eine Aufwandsentschädigung, die der Rat der Konföderation allgemein regelt.

§ 9

[Geschäftsstelle]

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Rechtshofs regelt der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

(2) 1Die in der Geschäftsstelle des Rechtshofs tätigen Verwaltungskräfte werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin auf gewissenhafte Ausübung ihres Amtes verpflichtet. 2Für die Verwaltungskräfte gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.

§ 10

[Kosten des Rechtshofs]

Die Kosten des Rechtshofs und der Geschäftsstelle werden durch die Konföderation aufgebracht.

II. Abschnitt Zuständigkeit

§ 11

[Zuständigkeit in Verfassungssachen]

(1) Der Rechtshof entscheidet in Verfassungssachen

- a) über die Auslegung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen der Konföderation über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten bestehen, auf Antrag eines Organs der Konföderation,
- b) über die Auslegung der Verfassungen der Kirchen, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen der Kirchen über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten bestehen, auf Antrag eines Organs der betroffenen Kirche, soweit nicht nach dem Recht dieser Kirche eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist,
- c) über die Vereinbarkeit von kirchlichen Gesetzen und Verordnungen mit der Verfassung der betroffenen Kirche auf Antrag eines Fünftels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Synode dieser Kirche oder auf Antrag eines anderen Organs dieser Kirche.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Buchst. a und b ist nur zulässig, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen oder ihren Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 Buchst. c ist nur zulässig, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin eine Rechtsnorm eines kirchlichen Gesetzes oder einer Verordnung wegen ihrer förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Verfassung der Kirche

- a) für nichtig hält oder
- b) für gültig hält, nachdem ein kirchliches Organ oder eine kirchliche Amtsstelle sie als unvereinbar mit der Verfassung der Kirche nicht angewendet hat.

(4) Unberührt bleibt für die der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands angehörenden Kirchen die Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

[Zuständigkeit in Verwaltungssachen; Klagearten]

- (1) Der Rechtshof entscheidet in Verwaltungssachen
- a) über den Antrag auf Aufhebung eines Verwaltungsaktes einer kirchlichen Amtsstelle (Anfechtungsklage),
- b) über den Antrag auf Vornahme eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes einer kirchlichen Amtsstelle (Verpflichtungsklage),
- c) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses aufgrund des in den Kirchen geltenden Rechts oder

über die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes (Feststellungsklage),

- d) über Klagen kirchlicher Körperschaften gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörden, die diese in Ausübung der Aufsicht über kirchliche Körperschaften treffen, soweit die Klagen nicht schon nach Buchstaben a bis c zulässig sind,
- e) über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten des Kirchenrechts, insbesondere auch zwischen Körperschaften des Kirchenrechts, soweit die Streitigkeiten nicht unter § 11 oder unter Buchstabe a bis d und f fallen,
- f) über alle ihm sonst durch Kirchengesetz zugewiesenen Fälle.

(2) Die Erhebung der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (Absatz 1 Buchst. a und b) ist nur zulässig, wenn der Kläger oder die Klägerin geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen oder ihren Rechten verletzt zu sein.

(3) 1Die Feststellungsklage (Absatz 1 Buchst. c) steht nur demjenigen oder derjenigen zu, der oder die ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. 2Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses kann nicht begehrt werden, wenn der Kläger oder die Klägerin seine oder ihre Rechte durch Anfechtungs-, Verpflichtungs- oder Leistungsklage (Absatz 1 Buchst. a, b und e) verfolgen kann oder hätte verfolgen können; dies gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt wird.

§ 12a

[Zuständigkeit in Disziplinarsachen]

Der Rechtshof entscheidet in Disziplinarsachen nach den Bestimmungen des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) und gemäß den Ausführungsbestimmungen der Konföderation oder ihrer Gliedkirchen, die aufgrund des DG.EKD in Kraft getreten sind.

§ 13

[Zuständigkeit in Abgabestreitigkeiten]

Der Rechtshof entscheidet nicht in Streitigkeiten über Kirchensteuern und in Streitigkeiten über Gebühren und Abgaben, für die ein anderer Rechtsweg besteht.

§ 14

[Zuständigkeit in vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis]

Unbeschadet seiner Zuständigkeit für Entscheidungen auf dem Gebiet des kirchlichen Dienstrechts nach § 12 entscheidet der Rechtshof nicht über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis der Inhaber und Inhaberinnen kirchlicher Amts- und Dienststellungen.

§ 15

[Rechtswegausschlüsse]

(1) Die Verwaltung der Sakramente und die Gewährung oder Verweigerung von sonstigen geistlichen Amtshandlungen unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(2) 1Entscheidungen über

1. die Wahl und die Berufung zu den Organen kirchlicher Körperschaften und über die Zusammensetzung dieser Organe,
2. die Aufnahme eines Mitgliedes einer Kirchengemeinde in eine andere Kirchengemeinde,
3. die Erteilung eines Dimissoriales (Entlassungsscheines),
4. die Überlassung des Verkündigungsdienstes in einer Kirchengemeinde an einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die nicht in dieser Kirchengemeinde tätig ist,
5. die Zustimmung zu Gottesdiensten in einer Kirchengemeinde, die ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Rahmen seines oder ihres überregionalen kirchlichen Auftrages halten will,
6. die Arbeitsteilung unter den in einer Kirchengemeinde mit der Ausübung des Amtes der Verkündigung Beauftragten,
7. Einwendungen aus der Kirchengemeinde gegen die beabsichtigte Übertragung einer Pfarrstelle,
8. die Einleitung eines Versetzungsverfahrens

können durch Kirchengesetze der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchen von der Nachprüfung durch den Rechtshof ausgenommen werden. 2Daneben bleiben Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands unberührt, die eine kirchengerichtliche Nachprüfung ausschließen.

§ 16

[Zuständigkeit anderer kirchlicher Gerichte]

Die Zuständigkeit anderer kirchlicher Gerichte sowie sonstiger richterlich tätiger kirchlicher Organe, die auf besonderer kirchengesetzlicher Vorschrift beruht, wird durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

III. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 17

[Ausschluss von der Mitwirkung am Rechtshof]

Von der Mitwirkung im Rechtshof ist ausgeschlossen,

1. wer selbst Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis eines oder einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
2. wer mit einem oder einer Beteiligten verheiratet, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war;

3. wer in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist; als solche Tätigkeit gilt nicht die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren;
4. wer in der Sache als Zeuge oder Zeugin oder Sachverständiger oder Sachverständige gehört worden ist.

§ 18

[Ablehnung von Mitgliedern des Rechtshofs]

- (1) Die Beteiligten können ein Mitglied des Rechtshofs wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- (2) Über das Ablehnungsgesuch entscheiden die übrigen für diese Sache den Senat bildenden Mitglieder unter Ausschluss des oder der Abgelehnten; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die Ablehnung ist zu begründen. ²Der oder die Abgelehnte hat sich dazu zu äußern. ³Die Ablehnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht spätestens zu Beginn der mündlichen Verhandlung erklärt wird; bei Verzicht auf mündliche Verhandlung ist der Zeitpunkt der Verzichtserklärung, in sonstigen schriftlichen Verfahren der Zeitpunkt der Endentscheidung maßgebend.
- (4) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, so gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Urkundsbeamten oder die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

§ 19

[Beteiligte]

- (1) Beteiligte am Verfahren sind
 - a) der Kläger oder die Klägerin,
 - b) der oder die Beklagte,
 - c) die nach Absatz 2 bestellte Vertretung des allgemeinen kirchlichen Interesses,
 - d) der oder die Beigeladene.
- (2) Zur Wahrung des allgemeinen kirchlichen Interesses kann das zuständige kirchenleitende Organ eine Vertretung bestellen, sofern es nicht selbst als Kläger oder Klägerin oder Beklagter oder Beklagte beteiligt ist.
- (3) ¹Die nach Absatz 2 bestellte Vertretung kann selbstständig Prozesshandlungen vornehmen. ²Sie ist an die Weisungen des entsendenden Organs gebunden.

§ 20

[Beiladung Dritter]

- (1) Der Rechtshof kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder bei dem Revisionsgericht anhängig ist, von Amts wegen oder auf

Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

(2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derartig beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung).

(3) ¹Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. ²Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden.

§ 21

[Prozessstellung Beigeladener]

¹Der oder die Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines oder einer Beteiligten selbstständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. ²Abweichende Sachanträge kann er oder sie nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.

§ 22

[Prozessvertretung; Beistand]

- (1) ¹Die Parteien können einen ordinierten kirchlichen Amtsträger oder eine ordinierte kirchliche Amtsträgerin, einen ordentlichen Professor oder eine ordentliche Professorin der Theologie, einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin oder eine andere zum Richteramt befähigte Person mit ihrer Vertretung betrauen oder als Beistand zuziehen; diese müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehört. ²Kirchliche Körperschaften können sich durch ein Mitglied ihres Vertretungsorgans vertreten lassen.
- (2) ¹Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. ²Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann der Rechtshof eine Frist bestimmen. ³Ist ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte bestellt, so sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Rechtshofs an ihn oder sie zu richten.

§ 23

[Zustellungen]

- (1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sowie Terminbestimmungen und Ladungen sind zuzustellen.
- (2) Die Zustellung erfolgt von Amts wegen.
- (3) Schriftstücke können zugestellt werden
 1. durch Übergabe an den Empfänger oder die Empfängerin gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger oder die Empfängerin die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist;
 2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein;
 3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde;
 4. durch Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Kirche, aus der die betreffende Rechtssache anhängig geworden ist, wenn der Aufenthalt des

Empfängers oder der Empfängerin nicht zu ermitteln ist;

5. an Behörden und sonstige kirchliche Amtsstellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger oder die Empfängerin hat den Tag, an dem ihm oder ihr die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.
- (4) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten oder eine Zustellungsbevollmächtigte zu bestellen.

§ 24

[Klageerhebung; Klageschrift]

- (1) Die Klage ist bei dem Rechtshof schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle einzureichen.
- (2) ¹Die Klage soll in drei Stücken eingereicht werden. ²Sie muss den Kläger oder die Klägerin, den Beklagten oder die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen; sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. ³Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Beschwerde- oder Einspruchsbescheid (§ 51) sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.
- (3) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht in vollem Umfang, so hat der oder die Vorsitzende den Kläger oder die Klägerin zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern.

§ 25

[Gerichtsbescheid durch Vorsitzenden]

- (1) ¹Erweist sich die Geltendmachung des Anspruchs als rechtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann der oder die Vorsitzende die Klage ohne mündliche Verhandlung durch einen begründeten Bescheid abweisen. ²Der Bescheid ist den Beteiligten zuzustellen.
- (2) Jeder oder jede Beteiligte kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.
- (3) ¹Ist der Antrag nach Absatz 2 rechtzeitig gestellt, so gilt der Bescheid als nicht ergangen. ²Andernfalls wirkt er als rechtskräftiges Urteil. ³Die Beteiligten sind in dem Bescheid über den Rechtsbehelf zu belehren.

§ 26

[Klageänderung]

- (1) Eine Änderung der Klage ist zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder der Rechtshof die Änderung für sachdienlich hält.
- (2) Die Einwilligung des oder der Beklagten in die Änderung der Klage ist anzunehmen wenn er oder sie sich, ohne ihr zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen hat.

- (3) Die Entscheidung, dass eine Änderung der Klage nicht vorliege oder zuzulassen sei, ist nicht selbstständig anfechtbar.

§ 27

[Klagerücknahme]

- (1) ¹Der Kläger oder die Klägerin kann bis zur Rechtskraft des Urteils seine oder ihre Klage zurücknehmen. ²Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des oder der Beklagten und, wenn eine Vertretung des allgemeinen kirchlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, auch deren Einwilligung voraus.
- (2) Wird die Klage zurückgenommen, so stellt der Rechtshof das Verfahren durch Beschluss ein und spricht in ihm die Rechtsfolgen der Zurücknahme aus.

§ 28

[Verbindung und Trennung von Verfahren]

- ¹Der Rechtshof kann durch Beschluss mehrere bei ihm anhängige Verfahren über den gleichen Gegenstand zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden und wieder trennen. ²Er kann anordnen, dass mehrere in einem Verfahren erhobene Ansprüche in getrennten Verfahren verhandelt und entschieden werden.

§ 29

[Klagezustellung]

- ¹Der oder die Vorsitzende verfügt die Zustellung der Klage an den Beklagten oder an die Beklagte. ²Er oder sie bestimmt eine Frist, in der sich der oder die Beklagte zur Klage äußern kann. ³Der oder die Vorsitzende verfügt die Übersendung der Gegenäußerung des oder der Beklagten an den Kläger oder die Klägerin.

§ 30

[Aussetzung des Verfahrens]

- Ist in einem anderen Verfahren über Tatbestände oder Rechtsfragen zu entscheiden, deren Klärung für das Verfahren vor dem Rechtshof von Bedeutung ist, so kann der Rechtshof das bei ihm anhängige Verfahren bis zur Erledigung oder Entscheidung des anderen Verfahrens aussetzen.

§ 31

[Vorbereitende Anordnungen]

- ¹Der oder die Vorsitzende oder ein von ihm oder ihr zu bestimmendes Mitglied des Rechtshofs hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. ²Die Beteiligten können zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits geladen werden.

§ 31 a

- § 87 a der Verwaltungsgerichtsordnung gilt in seiner jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 32**[Untersuchungsgrundsatz]**

(1) ¹Der Rechtshof ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. ²Er erhebt die erforderlichen Beweise. ³Er kann eines seiner Mitglieder mit der Beweisaufnahme beauftragen. ⁴Zeugen und Sachverständige können beeidigt werden. ⁵In geeigneten Fällen kann der Rechtshof schon vor der mündlichen Verhandlung durch eines seiner Mitglieder Beweis erheben lassen.

(2) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisanspruch kann nur durch einen Beschluss des Rechtshofs, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(3) Der oder die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(4) ¹Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Sie sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. ³Hierzu kann sie der oder die Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. ⁴Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übersenden.

(5) ¹Den Schriftsätzen sind die Urkunden, auf die Bezug genommen wird, in Urschrift oder in Abschrift ganz oder im Auszug beizufügen. ²Sind die Urkunden dem Gegner oder der Gegnerin bereits bekannt oder sehr umfangreich, so genügt die genaue Bezeichnung mit dem Anerbieten, Einsicht bei Gericht zu gewähren.

§ 33**[Amtshilfe kirchlicher Amtsstellen]**

(1) ¹Alle kirchlichen Amtsstellen leisten dem Rechtshof Amtshilfe. ²Sie sind zur Vorlage von Urkunden oder Akten und zu Auskünften verpflichtet. ³Wenn die Einsicht in Akten oder Urkunden oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheim zu halten sind, kann die aktenführende Stelle die Einsicht in die Akten oder Urkunden oder die Erteilung von Auskünften verweigern. ⁴Auf Antrag eines oder einer Beteiligten entscheidet der Rechtshof durch Beschluss, ob die Verweigerung der Einsicht in Akten oder Urkunden berechtigt ist. ⁵Die zuständige oberste Verwaltungsbehörde ist zu diesem Verfahren beizuladen.

(2) Die Rechts- und Amtshilfe staatlicher Behörden richtet sich nach den staatlichen Vorschriften.

§ 34**[Bindung an Anträge]**

¹Der Rechtshof darf über die gestellten Anträge nicht hinausgehen, ist aber an deren Fassung nicht gebunden. ²Die Vorschrift des § 48 Satz 3 und § 50 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 35**[Mündliche Verhandlung]**

(1) ¹Der Rechtshof entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, aufgrund mündlicher Verhandlung. ²Die Beteiligten werden zu allen Beweis- und Verhandlungsterminen geladen.

(2) Die Verhandlung ist öffentlich, soweit der Rechtshof nichts anderes beschließt.

§ 36**[Entscheidung ohne mündliche Verhandlung]**

¹Sofern alle Beteiligten auf mündliche Verhandlung verzichten, entscheidet der Rechtshof in der Besetzung nach § 5 nach Lage der Akten. ²Die Entscheidung kann im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 37**[Anberaumung der mündlichen Verhandlung]**

Sofern die Beteiligten nicht auf mündliche Verhandlung verzichtet haben, hat der oder die Vorsitzende diese anzuberaumen.

§ 38**[Ladung]**

(1) ¹Sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. ²In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende die Frist abkürzen.

(2) Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben eines oder einer Beteiligten auch ohne ihn oder sie verhandelt und entschieden werden kann.

§ 39**[Gang der mündlichen Verhandlung]**

(1) Der oder die Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

(2) Nach Aufruf der Sache trägt der oder die Vorsitzende oder der Berichterstatter oder die Berichterstatterin den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(3) Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 40**[Richterliche Frage- und Erörterungspflicht]**

(1) Der oder die Vorsitzende hat den Verfahrensgegenstand mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende hat jedem Beisitzer und jeder Beisitzerin des Rechtshofs auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen. ²Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet der Rechtshof.

(3) ¹Nach Erörterung des Verfahrensgegenstandes erklärt der oder die Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. ²Der Rechtshof kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 41**[Freie Beweiswürdigung;
Überzeugungsgrundsatz; Reihenfolge
der Stimmabgabe]**

(1) ¹Der Rechtshof entscheidet nach seiner freien, aus dem Inhalt des gesamten Verfahrens gewonnenen Überzeugung. ²In der Entscheidung sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Die Entscheidung darf nur auf Tatsachen oder Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

(3) Der Rechtshof entscheidet in geheimer Beratung mit der Mehrheit der Stimmen.

(4) ¹Die Mitglieder stimmen nach dem Lebensalter; der oder die Jüngere stimmt vor dem oder der Älteren. ²Wenn ein Berichterstatter oder eine Berichterstatterin ernannt ist, so stimmt er oder sie zuerst. ³Die nicht rechtskundigen Mitglieder stimmen vor den rechtskundigen. ⁴Zuletzt stimmt der oder die Vorsitzende.

§ 42**[Gang der Beratung]**

(1) Der oder die Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

(2) Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet der Rechtshof.

(3) Kein Mitglied darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil es in der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 43**[Entscheidung durch Urteil]**

(1) Über die Klage wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil entschieden.

(2) Über die Zulässigkeit der Klage kann durch Zwischenurteil vorab entschieden werden.

(3) Ist nur ein Teil des Streitgegenstandes zur Entscheidung reif, so kann der Rechtshof über diesen Teil vorab entscheiden.

§ 44**[Erkennende Mitglieder des Rechtshofs]**

Die Entscheidung darf nur von den Mitgliedern des Rechtshofs gefällt werden, die an der ihr zugrundeliegenden Verhandlung teilgenommen haben.

§ 45**[Verkündung des Urteils; Zustellung]**

(1) ¹Das Urteil wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in der Regel in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet. ²Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.

(2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig; dann ist die Urteilsformel binnen zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung der Geschäftsstelle zu übergeben.

(3) Entschieden der Rechtshof ohne mündliche Verhandlung, so wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

§ 46**[Akteneinsicht; Abschriften]**

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Rechtshof vorgelegten Akten einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.

(2) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung, ferner die Schriftstücke, die Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

§ 47**[Verfassungswidrigkeit von Rechtsnormen]**

(1) ¹Hält der Senat für Verwaltungssachen eine Rechtsnorm, auf die es für seine Entscheidung ankommt, für mit der Verfassung der jeweiligen Kirche nicht vereinbar, so legt er die Sache dem Senat für Verfassungssachen durch Beschluss vor. ²Dieser entscheidet über die Vereinbarkeit der Rechtsnorm mit der Verfassung; die Vorschriften des § 50 sind anzuwenden.

(2) Der Senat für Verfassungssachen kann auch in der Sache selbst entscheiden, wenn sie spruchreif ist.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 ergehen gesondert.

IV. Abschnitt**Weitere Verfahrensvorschriften
für Verfassungssachen****§ 48****[Entscheidung im Falle des § 11 Abs. 1
Buchst. a und b]**

¹Im Falle des § 11 Abs. 1 Buchst. a und b stellt der Rechtshof in seiner Entscheidung fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin gegen eine Bestimmung des Konföderationsvertrages oder der Verfassung der Kirche verstößt. ²Die Bestimmung ist zu bezeichnen. ³Der Rechtshof kann in der Entscheidungsformel zugleich eine für die Auslegung der Bestimmung des Konföderationsvertrages oder der Verfassung der Kirche erhebliche Rechtsfrage entscheiden, von der die Feststellung gemäß Satz 1 abhängt.

§ 49**[Äußerung****des zuständigen kirchenleitenden Organs]**

Im Falle des § 11 Abs. 1 Buchst. c hat der Rechtshof der Synode und dem zuständigen kirchenleitenden Or-

gan der betroffenen Kirche Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist zu geben.

§ 50
[Entscheidung
im Falle des § 11 Abs. 1 Buchst. c]

(1) 1Kommt im Falle des § 11 Abs. 1 Buchst. c der Rechtshof zu der Überzeugung, dass eine Rechtsnorm eines kirchlichen Gesetzes oder einer Verordnung mit der Verfassung der Kirche nicht vereinbar ist, so stellt er in seiner Entscheidung die Nichtigkeit dieser Rechtsnorm fest. 2Sind weitere Rechtsnormen desselben kirchlichen Gesetzes oder derselben Verordnung aus denselben Gründen mit der Verfassung der Kirche nicht vereinbar, so kann sie der Rechtshof ebenfalls für nichtig erklären.

(2) Die Entscheidung des Rechtshofs nach Absatz 1 hat Gesetzeskraft; die Entscheidungsformel ist im Verkündungsblatt der betroffenen Kirche zu veröffentlichen.

V. Abschnitt:
Weitere Verfahrensvorschriften
für Verwaltungssachen

§ 51
[Rechtsbehelfsverfahren]

(1) 1Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen. 2Für die Verpflichtungsklage gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist.

(2) Eines Vorverfahrens nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn

1. dies eine kirchliche Rechtsvorschrift bestimmt, oder
2. der Abhilfebescheid oder der Bescheid nach Absatz 7 erstmalig eine Beschwer enthält.

(3) 1Das Vorverfahren nach Absatz 1 beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs. 2Andere durch kirchliche Rechtsvorschriften geregelte Rechtsbehelfe (Einsprüche oder Beschwerden) werden wie Widersprüche behandelt.

(4) 1Der Rechtsbehelf nach Absatz 3 ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem oder der Beschwerkten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der kirchlichen Amtsstelle zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. 2Die Frist wird auch durch Einlegung des Rechtsbehelfes bei der kirchlichen Amtsstelle, die den Bescheid nach Absatz 7 erlassen hat, gewahrt.

(5) Ist die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsaktes im Vorverfahren nach Absatz 1 erstmalig mit einer Beschwer verbunden, so soll der oder die Betroffene vor Erlass des Abhilfebescheides oder des Bescheides nach Absatz 7 gehört werden.

(6) Hält die kirchliche Amtsstelle den Rechtsbehelf nach Absatz 3 für begründet, so hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten.

(7) 1Hilft die kirchliche Amtsstelle dem Rechtsbehelf nach Absatz 3 nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid oder ein entsprechender Bescheid. 2Diesen erlässt die nächsthöhere kirchliche Amtsstelle, soweit nicht kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 52
[Klagefrist]

(1) 1Die Anfechtungsklage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides oder eines entsprechenden Bescheides erhoben werden. 2Bedarf es nach § 51 Absatz 2 keines Vorverfahrens, so muss die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes erhoben werden.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist.

§ 53
[Rechtsbehelfsverfahren im Falle von
§ 12 Abs. 1 Buchst. d]

Im Falle des § 12 Abs. 1 Buchst. d ist binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe der kirchenaufsichtlichen Maßnahme die Beschwerde an die oberste Aufsichtsbehörde, gegen Maßnahmen der obersten Aufsichtsbehörde binnen gleicher Frist der Widerspruch bei dieser gegeben.

§ 54
[Rechtsbehelfsbelehrung]

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der oder die Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Amtsstelle oder den Gerichtshof, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, deren Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(2) 1Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, es sei denn, dass die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder die Belehrung dahin erfolgt ist, ein Rechtsbehelf sei nicht gegeben. 2Auf den Fall höherer Gewalt sind die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend anzuwenden.

§ 55
[Untätigkeitsklage]

1Ist über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes oder über einen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so ist abweichend von § 51 die Klage unmittelbar zulässig. 2Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes oder seit der Einlegung des Rechtsbehelfs erhoben werden, es sei denn, dass wegen be-

sonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. ³Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen oder über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden worden ist, so setzt der Rechtshof das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aus. ⁴Wird der Verwaltungsakt innerhalb der vom Rechtshof gesetzten Frist erlassen oder dem Rechtsbehelf innerhalb dieser Frist stattgegeben, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

§ 56

[Frist für Untätigkeitsklage]

¹Die Klage nach § 55 kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Stellung des Antrages auf Vornahme eines Verwaltungsaktes oder seit der Einlegung des Rechtsbehelfs erhoben werden, es sei denn, dass die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. ²Soweit nach Satz 1 die Klage noch nach Ablauf der Jahresfrist erhoben werden kann, sind die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend anzuwenden.

§ 57

[Klagegegner]

Die Klage ist gegen die kirchliche Amtsstelle zu richten, die den Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat.

§ 58

[Widerklage]

(1) Die Widerklage kann erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch oder mit den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln zusammenhängt.

(2) Bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen ist die Widerklage ausgeschlossen.

§ 59

[Aufschiebende Wirkung der Anfechtung]

(1) Der Rechtsbehelf nach § 51 Abs. 3 und die Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung.

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt nur

1. bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten,
2. in anderen durch kirchliche Rechtsvorschriften geregelten Fällen,
3. wenn die kirchliche Amtsstelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder über einen Rechtsbehelf nach § 51 Abs. 3 entschieden hat, die sofortige Vollziehung im kirchlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines oder einer Beteiligten besonders angeordnet hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 ist das besondere Interesse einer sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist.

(4) Die kirchliche Amtsstelle, die über den Rechtsbehelf nach § 51 Abs. 3 zu entscheiden hat, kann die Vollziehung des Verwaltungsaktes aussetzen, soweit nicht kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

(5) ¹Auf Antrag kann der Rechtshof die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 ganz oder teilweise anordnen, im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 ganz oder teilweise wiederherstellen. ²Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. ³Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann der Rechtshof die Aufhebung der Vollziehung anordnen. ⁴Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. ⁵Sie kann befristet werden.

(6) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 5 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(7) Die Entscheidungen nach den Absätzen 5 und 6 trifft der oder die Vorsitzende des Rechtshofs.

§ 60

[Gerichtlicher Vergleich]

¹Um den geltend gemachten Anspruch vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Beteiligten zur Niederschrift des Rechtshofs oder in einem Verfahren nach der Vorschrift des § 31 einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand der Klage verfügen können. ²Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.

§ 61

[Urteilstenor]

(1) ¹Soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger oder die Klägerin dadurch in seinen oder ihren Rechten verletzt ist, hebt der Rechtshof den Verwaltungsakt und die auf Rechtsbehelfe ergangenen Bescheide auf. ²Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, so kann der Rechtshof auf Antrag auch aussprechen, dass und wie die kirchliche Amtsstelle die Vollziehung rückgängig zu machen hat. ³Dieser Ausspruch ist nur zulässig, wenn die kirchliche Amtsstelle dazu in der Lage und diese Frage spruchreif ist. ⁴Hat sich der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, so spricht der Rechtshof auf Antrag durch Urteil aus, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn der Kläger oder die Klägerin ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. ⁵Kann im Falle des § 12 Abs. 1 Buchst. d eine angefochtene Maßnahme nicht aufgehoben werden, so spricht der Rechtshof aus, dass die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist.

(2) Betrifft der angefochtene Verwaltungsakt eine Leistung in Geld oder anderen vertretbaren Sachen oder eine Feststellung, so kann der Rechtshof die Leis-

tung in anderer Höhe festsetzen oder die Feststellung durch eine andere ersetzen.

(3) Kann neben der Aufhebung eines Verwaltungsaktes eine Leistung verlangt werden, so ist im gleichen Verfahren auch die Verurteilung zur Leistung zulässig.

(4) ¹Soweit die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsaktes rechtswidrig und der Kläger oder die Klägerin dadurch in seinen oder ihren Rechten verletzt ist, spricht der Rechtshof die Verpflichtung der kirchlichen Amtsstelle aus, den beantragten Verwaltungsakt zu erlassen, wenn die Sache spruchreif ist. ²Andernfalls spricht er die Verpflichtung aus, den Kläger oder die Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Rechtshofs zu bescheiden.

§ 61 a

¹Die Beteiligten sind über das Rechtsmittel zu belehren. ²Die Vorschriften des § 54 sind entsprechend anzuwenden.

§ 62

[Nachprüfung von Ermessensentscheidungen]

¹Soweit die kirchliche Amtsstelle ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft der Rechtshof auch, ob der Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung rechtswidrig sind, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist. ²Die kirchliche Amtsstelle kann ihre Ermessungserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsaktes auch noch im Verfahren vor dem Rechtshof ergänzen.

§ 63

[Wiederaufnahme]

(1) Ein rechtskräftig beendetes Verfahren kann nach den für Streitigkeiten vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten im Lande Niedersachsen geltenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung wieder aufgenommen werden.

(2) Die Befugnis zur Erhebung der Nichtigkeitsklage und der Restitutionsklage steht auch der Vertretung des allgemeinen kirchlichen Interesses zu.

VI. Abschnitt

Einstweilige Anordnungen

§ 64

[Einstweilige Anordnung]

(1) ¹Auf Antrag kann der Rechtshof, bei Eilbedürftigkeit auch der oder die Vorsitzende allein, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers oder der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. ²Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vor-

läufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2) Für den Erlass einstweiliger Anordnungen gelten die auf das Verfahren vor den allgemeinen staatlichen Verwaltungsgerichten im Lande Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung anzuwendenden Vorschriften.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes oder die Beseitigung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

VII. Abschnitt

Rechtsmittel

§ 65

[Rechtsmittel]

(1) Den Beteiligten steht gegen Entscheidungen des Rechtshofs, die in Verwaltungssachen in der Hauptsache ergangen sind, die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Revisionsgericht) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu.

(2) Den Beteiligten stehen gegen die Entscheidung der Kammer für Disziplinarsachen die Rechtsmittel nach dem DG.EKD zu.

(3) Andere Entscheidungen des Rechtshofs sind unanfechtbar, soweit nicht in diesem Kirchengesetz etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§ 66

[Einlegung der Revision; Nichtzulassungsbeschwerde]

(1) Die Revision ist gegeben, wenn der Rechtshof oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung das Revisionsgericht sie zugelassen hat.

(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Revisionsgerichts abweicht und auf der Abweichung beruhen kann,
3. in Verwaltungssachen der Kirchen, die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sind, eine Verletzung des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Rechts gerügt wird und vorliegen kann,
4. ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird und vorliegen kann.

(3) Das Revisionsgericht ist an die Zulassung gebunden.

§ 66a

- (1) Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.
- (2) ¹Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Rechtshof innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. ²Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.
- (3) ¹Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. ²Die Begründung ist bei dem Rechtshof einzureichen. ³In der Begründung ist darzulegen, dass mindestens eine der Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 vorliegt; im Falle des § 66 Abs. 2 Nr. 2 ist zusätzlich die Entscheidung des Revisionsgerichts zu bezeichnen, von der das Urteil abweicht.
- (4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.
- (5) Hilft der Rechtshof der Beschwerde nicht ab, entscheidet das Revisionsgericht aufgrund schriftlichen Verfahrens durch Beschluss.
- (6) Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Revisionsgericht wird das Urteil rechtskräftig.
- (7) Liegen die Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 vor, kann das Revisionsgericht in dem Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

§ 67**[Verfassungswidrigkeit von Rechtsnormen]**

- (1) ¹Hält das Revisionsgericht eine landeskirchliche Rechtsnorm, auf die es für seine Entscheidung ankommt, für mit der Verfassung der Landeskirche nicht vereinbar, so setzt es das Verfahren aus und verweist die Sache zur Entscheidung dieser Frage an den Senat für Verfassungssachen des Rechtshofs. ²Dieser entscheidet durch begründeten Beschluss, der nicht der Verkündung bedarf.
- (2) Das Revisionsgericht ist an die Entscheidung des Senats für Verfassungssachen in den Verfahren nach Absatz 1 und nach § 47 gebunden.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Vereinbarkeit landeskirchlichen Rechts mit dem von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Recht nachzuprüfen ist.

§ 68**[Begründung der Revision]**

- (1) Die Revision kann nur auf Rechtsverletzung gestützt werden.
- (2) Das Revisionsgericht ist an die in dem angefochtenen Urteil enthaltenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, dass in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind.

§ 69**[Fristen]**

- (1) ¹Wird die Revision vom Rechtshof zugelassen, so ist die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich bei dem Rechtshof einzulegen. ²Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Revisionsgericht eingelegt wird. ³Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.
- (2) ¹Wird der Beschwerde gegen die Nichtzulassung abgeholfen oder lässt das Revisionsgericht die Revision auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung zu, so wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt, wenn nicht das Revisionsgericht das angefochtene Urteil nach § 66 a Abs. 7 aufhebt. ²Der Einlegung einer Revision bedarf es in diesem Falle nicht. ³Darauf ist in dem Beschluss hinzuweisen.

(1) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen; im Falle des § 69 Abs. 2 beträgt die Begründungsfrist einen Monat nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision.

(2) Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Revisionsgerichts verlängert werden.

(3) ¹Die Begründung ist bei dem Revisionsgericht einzureichen. ²Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

§ 71**[Zurücknahme der Revision]**

¹Für die Zurücknahme der Revision gilt § 27 Abs. 1 entsprechend. ²Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des Rechtsmittels; das Revisionsgericht entscheidet durch Beschluss über die Kostenfolge.

§ 72**[Keine Klageänderung und Beiladung]**

(1) ¹Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig. ²Dies gilt nicht für Beiladungen nach § 20 Abs. 2.

(2) ¹Ein in Revisionsverfahren nach § 20 Abs. 2 Beigeladener oder Beigeladene kann Verfahrensmängel nur innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beiladungsbeschlusses rügen. ²Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Revisionsgerichts verlängert werden.

§ 73**[Prüfung der Zulässigkeit]**

¹Das Revisionsgericht prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt und begründet worden ist. ²Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision unzulässig.

§ 74

[Revisionsentscheidung]

- (1) Ist die Revision unzulässig, so verwirft sie das Revisionsgericht durch Beschluss.
- (2) Ist die Revision unbegründet, so weist das Revisionsgericht die Revision zurück.
- (3) Ist die Revision begründet, so kann das Revisionsgericht
- in der Sache selbst entscheiden,
 - das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen. ²Das Revisionsgericht verweist den Rechtsstreit zurück, wenn der oder die im Revisionsverfahren nach § 72 Abs. 1 Satz 2 Beigeladene ein berechtigtes Interesse daran hat.
- (4) Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Verletzung des bestehenden Rechts, stellt sich die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.
- (5) Ist die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Rechtshof zurückverwiesen worden, so hat er in seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts zugrunde zu legen.
- (6) Die Entscheidung über die Revision bedarf keiner Begründung, soweit das Revisionsgericht Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend hält. ²Dies gilt nicht, wenn mit der Revision ausschließlich Verfahrensmängel geltend gemacht werden, und für Rügen, auf denen die Zulassung der Revision beruht.

§ 75

[Revisionsverfahren]

Für die Revision gelten die Vorschriften des III. und V. Abschnitts sinngemäß, soweit sich nicht aus diesem Abschnitt und dem von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Verfahrensrecht etwas anderes ergibt.

§ 76

[Vorrang des VELKD-Rechts]

Die Vorschriften dieses Abschnittes finden nur Anwendung, soweit das Recht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Zuständigkeit und das Verfahren vor dem Revisionsgericht keine abweichenden Vorschriften enthält.

VIII. Abschnitt Kosten des Verfahrens

§ 77

[Kosten]

- (1) Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden in Verwaltungssachen nach Maßgabe der im Lande Niedersachsen jeweils geltenden staatlichen Vorschriften mit Ausnahme der Auslagen des Rechtshofs, die durch Verhandlungen außerhalb des Gerichtssitzes entstehen, erhoben. ²Der Rechtshof kann beschließen,

dass von der Erhebung der Gerichtskosten ganz oder teilweise abzusehen ist. ³In Verfassungssachen werden keine Gebühren erhoben. ⁴Der Rechtshof kann beschließen, dass in Verfassungssachen auch von der Erhebung von Auslagen abzusehen ist.

- (2) Für die Prozesskostenhilfe gilt § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(3) Der oder die Vorsitzende des Rechtshofs kann der Partei, die den Rechtshof angerufen hat, unter Setzung einer Frist die Zahlung eines Kostenvorschusses auferlegen. ²Lässt die Partei die Frist verstreichen, gilt die Klage als zurückgenommen, sofern diese Folge bei Auferlegen der Vorschusspflicht angekündigt war.

(4) Der Rechtshof entscheidet in der Endentscheidung oder durch besonderen Beschluss, der nicht der Verkündung bedarf, unter Berücksichtigung der Entscheidung in der Hauptsache nach billigem Ermessen über die Verteilung der Gerichtskosten auf die Parteien und über die Erstattung von erforderlichen Auslagen der Beteiligten und von durch die Vertretung in angemessenem Umfang entstandenen Kosten.

(5) Soweit ein Verfahren geschwebt hat, sind Gebühren und Auslagen für einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte nur erstattungsfähig, wenn der Rechtshof dessen oder deren Zuziehung für das Vorverfahren für notwendig erklärt.

(6) Über den Streitwert entscheidet der Rechtshof mit der Endentscheidung oder durch besonderen Beschluss, der nicht der Verkündung bedarf.

(7) Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin des Rechtshofs setzt auf Antrag den Betrag der zwischen den Parteien zu erstattenden Kosten nach Maßgabe der im Lande Niedersachsen geltenden Vorschriften fest. ²Gegen die Kostenfestsetzung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Erinnerung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Rechtshofs gegeben. ³Dieser oder diese entscheidet endgültig.

(8) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 bis 6 sind nicht selbstständig anfechtbar.

§ 78

[Zeugen- und Sachverständigenentschädigung]

Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige werden nach dem im Lande Niedersachsen geltenden Recht über die Entschädigung von Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständigen in Verfahren vor den staatlichen Verwaltungsgerichten in der jeweils geltenden Fassung entschädigt.

§ 79

[Kosten des Revisionsverfahrens]

Für die Kosten des Revisionsverfahrens gelten die Vorschriften der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

IX. Abschnitt Ergänzende Vorschriften

§ 79 a

Die Bestimmungen der §§ 51, 54 und 59 Abs. 1 bis 4 gelten auch für Verwaltungsakte, gegen die nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 der Rechtsweg zum Rechtshof nicht gegeben ist, entsprechend.

§ 80

[Generalverweisung auf staatliches Verwaltungsverfahrenrecht]

Soweit dieses Kirchengesetz keine Vorschriften über das Verfahren enthält, sind die im Lande Niedersachsen geltenden Vorschriften über das Verfahren vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 81

[Begriffsbestimmungen]

(1) Zuständiges kirchenleitendes Organ im Sinne von § 19 Abs. 2 und § 49 ist

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers:
das Landeskirchenamt,
2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig:
die Kirchenregierung,
3. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg:
der Oberkirchenrat,
4. in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe:
der Landeskirchenrat.

(2) Zuständige oberste Verwaltungsbehörde im Sinne von § 33 und oberste Aufsichtsbehörde im Sinne von § 53 ist

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers:
das Landeskirchenamt,
2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig:
das Landeskirchenamt,
3. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg:
der Oberkirchenrat,
4. in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe:
das Landeskirchenamt.

X. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 82

[Übergangs- und Schlussbestimmungen]

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 2022 unter der Bedingung in Kraft, dass dieses Kirchengesetz gleichlautend durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe beschlossen wird und die Kirchengesetze ebenfalls ein Inkrafttreten zum 1. August 2022 vorsehen. Gleichzeitig tritt die Rechtshofordnung vom 20. November 1973 (ABl.

1973 S. 78), die zuletzt durch das Kirchengesetz vom 13. März 2010 (ABl. 2010 S. 65) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Anhängige Verfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, auf den Rechtshof nach diesem Kirchengesetz über.

Braunschweig, den 6. Mai 2022

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnungen

4. Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Propsteiverband Salzgitter- Wolfenbüttel-Bad Harzburg (RS 142.1)

Vom 18. Mai 2022

Aufgrund der § 61 ff. der Propsteiordnung vom 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 2), zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Propsteiverbandes Salzgitter-Wolfenbüttel-Bad Harzburg vom 24. Oktober 2002 (ABl. 2003 S. 16), zuletzt geändert am 26. September 2019 (ABl. 2019 S. 118) wird wie folgt geändert:

1. ¹In der Überschrift wird die Bezeichnung des Propsteiverbandes „Salzgitter-Wolfenbüttel-Bad Harzburg“ durch „Ostfalen“ ersetzt. ²Gleiches gilt für § 2 Satz 1 und § 3 Absatz 1 Satz 1.
2. § 1 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Die Evangelisch-lutherischen Propsteien Salzgitter-Lebenstedt, Wolfenbüttel, Bad Harzburg und Vechelde bilden unter Erhaltung der eigenen Rechtspersönlichkeit den Evangelisch-lutherischen Propsteiverband Ostfalen.

3. § 3 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Person als Stellvertretung.“

4. Es wird ein neuer § 5 a eingefügt:

„§ 5 a Arbeitsbereich für evangelisch-lutherische Kindertagesstätten.“

1(1) Beim Propsteiverband Ostfalen wird ein unselbständiger Arbeitsbereich Kindertagesstätten als Teil der Verwaltungsstelle gebildet. 2Andere Rechtsträger der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig können dem Propsteiverband ihre Kindertagesstätten zum gemeinsamen Betrieb und zur gemeinsamen Verwaltung übertragen. 3Hierzu werden mit den Rechtsträgern Übertragungsverträge geschlossen.

(2) Struktur, Organisation und Aufgaben des Arbeitsbereiches werden durch Satzung geregelt, die der Verbandsvorstand erlässt.

(3) Der Verbandsvorstand entscheidet über Sitz und Anzahl der dem Arbeitsbereich zugeordneten Verbände und beruft die Leitungen.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18. Mai 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Kirchliche Finanzvermögensverwaltung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (KFVV-VO) (RS 602.3)

Vom 14. Juni 2022

Die Kirchenregierung hat aufgrund von Artikel 76 Buchstabe e), 98 und 109 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. 1984 S. 14), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78), sowie aufgrund von § 81 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (HKRG) vom 22. November 2019 (ABl. 2020 S. 102) und aufgrund von § 41 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004, S. 2), zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021, S. 3) folgende Kirchenverordnung erlassen:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Kirchliche Finanzvermögensverwaltung

(1) Bei der Landeskirche wird eine rechtlich unselbständige Kirchliche Finanzvermögensverwaltung mit dem Zweck der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlage von kirchlichen Finanzmitteln eingerichtet.

(2) Die Kirchliche Finanzvermögensverwaltung der Landeskirche wird vom Landeskirchenamt verwaltet und die Geschäftsführung wahrgenommen.

(3) Die Verwaltung nach Absatz 2 umfasst insbesondere folgende geschäftsführende Aufgaben:

- a) die Festlegung der Anlagestrategie im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen,
- b) die Verwaltung der Einzahlungs- und Auszahlungsvorgänge (§§ 3 und 5),
- c) die Festlegung und Ausschüttung der Zinsen für die Einlagen (§ 4),
- d) die Einlagenverwaltung (§ 7),
- e) die jährliche Berichterstattung (§ 8),
- f) die Überwachung (§ 9 Abs. 1 und 2) und Ausschüttung (§ 9 Abs. 3) der Wertausgleichsreserve.

(4) Die Kirchenverordnung über die Landeskirchliche Anlagerichtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden.

§ 2 Einlegende

(1) 1Zur gemeinsamen Zweckerreichung gemäß § 1 Absatz 1 nehmen die Landeskirche, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände (soweit sie eine kirchliche Verwaltungsstelle nicht in Anspruch nehmen), Propsteien und Propsteiverbände die Kirchliche Finanzvermögensverwaltung in Anspruch. 2Gegenüber kirchlichen Körperschaften sowie rechtlich selbstständigen kirchlichen Stiftungen und Fonds wird die Kirchliche Finanzvermögensverwaltung öffentlich-rechtlich tätig.

(2) 1Einlageberechtigt sind die in Absatz 1 genannten kirchlichen Körperschaften, sowie die rechtlich selbstständigen kirchlichen Stiftungen und Gesellschaften mit 100%igem kirchlichen Eigentumsanteil. 2Ferner sind einlageberechtigt die Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land und die Stiftung Posaunenwerk Braunschweig.

§ 3 Einzahlung

Einzahlungen sind grundsätzlich nur einmal jährlich (bis zum 31. Januar) und nur in vollen Tausend Euro Beträgen möglich.

§ 4 Verzinsung von Einlagen

(1) 1Anhand der Gesamteinzahlungen des Einlegenden im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Finanzanlageart im Sinne der Kirchenverordnung über die Landeskirchliche Anlagerichtlinie ergibt sich dessen Anspruch auf prozentualen Anteil an den erwirtschaft-

teten Erträgen der Finanzanlageart. ²Die Zinsberechnung erfolgt nach Banktagen.

(2) Die Berechnung des Zinssatzes ergibt sich unter Berücksichtigen der §§ 6 und 9 aus dem Jahresertrag der jeweiligen Finanzanlageart.

(3) Die Erträge (Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge) werden grundsätzlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres gutgeschrieben und unverzüglich an die Einlegenden ausgezahlt.

§ 5 Auszahlung von Einlagen

(1) ¹Auszahlungen aus den eingezahlten Einlagen sind je Einlegenden grundsätzlich nur einmal jährlich zulässig. ²§ 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Der Auszahlungsbetrag an die Einlegenden ist auf die Höhe der eingezahlten Einlage begrenzt.

(3) Abrufe von Auszahlungen und Kündigungen von Einlagen sind schriftlich vorzunehmen.

§ 6 Kosten und Organisation

(1) Kosten im Zusammenhang mit dem Geldmarktverkehr (u.a. Kontoführungsgebühren und Transaktionskosten) werden vor Ausschüttung aus den Erträgen der Finanzanlagearten beglichen.

(2) Verwaltungskosten für Organisation im Landeskirchenamt (Personalkosten, Raumnutzung u.ä.) werden durch die Landeskirche getragen.

§ 7 Einlagenverwaltung

(1) ¹Für eine Einlage in die Gemeinde- oder Mischfinanzanlage gemäß der Kirchenverordnung über die Landeskirchliche Anlagerichtlinie ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen (Anlage 1). ²Für die Eröffnung von entsprechenden Gemeinde- oder Mischfinanzanlagekonten und um Einzahlungen zu tätigen ist das vorgegebene Formblatt zu verwenden (Anhang A zur Anlage 1).

(2) ¹Die Einlagen müssen je Einlegenden eine Mindesthöhe von 5.000 Euro betragen. ²Ein Unterschreiten des Mindestbetrages führt zur Rückzahlung der Einlage. ³Die Landeskirche übernimmt keine Haftung für die Einlagen.

(3) ¹Bei Kündigungen bzw. Abrufen aus der Gemeindefinanzanlage von mehr als 50.000 Euro beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Jahresende. ²Im Übrigen einen Monat zum Jahresende. ³Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfristen entfällt der Zinsanspruch für das laufende Kalenderjahr.

(4) ¹Kündigungen bzw. Abrufe aus der Mischfinanzanlage können erstmalig frühestens zwei Jahre nach der Einzahlung erfolgen. ²Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. ³Ausgenommen sind Kündigungen aus wichtigem Grund. ⁴Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfristen entfällt der Zinsanspruch für das laufende Kalenderjahr.

(5) ¹Unterschreitet eine Finanzanlageart ein Volumen von 1.000.000 Euro, kann diese durch das Kollegium

des Landeskirchenamtes aufgelöst werden. ²Die Verteilung erfolgt prozentual auf die zum Zeitpunkt der Auflösung noch beteiligten Einlegenden.

§ 8 Auskunft und Berichterstattung

(1) Zum 31. Dezember eines jeden Jahres erhält jeder Einlegende eine Kontoauskunft über Einlagenhöhe, den Zinsertrag, sowie eine Information über die Struktur der Anlage, die Anlagestrategie, bei Aktien und sonstigen performanceähnlichen Wertpapieren deren prozentuale Wertentwicklung (Performance).

(2) Das Landeskirchenamt kann eine unterjährige Berichterstattung vornehmen.

§ 9 Wertausgleichsreserve

(1) ¹Je Finanzanlageart wird eine Wertausgleichsreserve gebildet, um zum Zeitpunkt der Realisierung abzuschreibende Kapitalausfälle oder dauerhafte Wertminderungen von Wertpapieren auszugleichen. ²Börsenübliche Kursschwankungen bei Aktien werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Zuführung zur Wertausgleichsreserve zum 31. Dezember in Höhe von mindestens 10 Prozent der realisierten Erträge erfolgt aus den Erträgen der Finanzanlageart.

(3) Übersteigt die Wertausgleichsreserve 15 Prozent der nominal eingelegten Beträge der jeweiligen Finanzanlageart, kann der übersteigende Teil einschließlich der darauf erwirtschafteten Zinsen anteilig an die Einlegenden ausgeschüttet werden.

(4) ¹Die Finanzanlagearten sichern ihre Einlagen höchstens bis zur Höhe der bei ihnen jeweils gebildeten Wertausgleichsreserve ab. ²Haftungsverhältnisse zwischen den Finanzanlagearten sowie weitere Haftungsansprüche darüber hinaus sind ausgeschlossen.

(5) Bei Kündigung der Einlagen durch den Einlegenden besteht nur bis zur Höhe der Einzahlungen ein Anspruch auf Auszahlung aus der Wertausgleichsreserve.

Abschnitt 2

Übergangsregelungen und Inkrafttreten

§ 10 Übergangsregelungen

(1) Die vorstehenden Regelungen finden Anwendung auf alle nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung abgeschlossenen und getätigten Finanzanlagen.

(2) Organisatorische Änderungen, welche sich aus dieser Kirchenverordnung ergeben, sind bis zum 31. Dezember 2022 umzusetzen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. Juni 2022

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

Anlage 1 (zu § 7 Absatz 1) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beteiligung an der Kirchlichen Finanzvermögensverwaltung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
in Braunschweig, vertreten durch das Landeskirchen-
amt

und dem

_____ (Einlegenden), vertreten durch _____

wird gemäß § 7 Absatz 1 der Kirchenverordnung über
die Kirchliche Finanzvermögensverwaltung in der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig
(KFVV-VO) vom 14. Juni 2022 in der jeweils
gültigen Fassung folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

abgeschlossen:

§ 1

¹Die Landeskirche verwaltet die Finanzmittel des Einlegenden gem. § 1 der KFVV-VO in öffentlich-rechtlicher Tätigkeit.

²Hierfür stehen die Finanzanlagearten:

- Gemeindefinanzanlage
(GFA 2.2 Kirchenverordnung über die Landeskirchliche Anlagerichtlinie)
und
- Mischfinanzanlage
(MFA 2.3 Kirchenverordnung über die Landeskirchliche Anlagerichtlinie)

zur Verfügung. ³Einzelheiten zu den jeweiligen Einzahlungsvorgängen werden über das Formblatt (**Anhang A**) fortlaufend dokumentiert.

§ 2

¹Es gilt die Kirchenverordnung über die Landeskirchliche Anlagerichtlinie.

²Die erwirtschafteten Netto-Erträge werden grundsätzlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres dem Einlegenden gutgeschrieben und diesem unverzüglich ausgezahlt.

³Die Landeskirche übernimmt keine Haftung für das angelegte Finanzvermögen.

⁴Laufende Kosten im Zusammenhang mit dem Geldmarktverkehr der Kirchlichen Finanzvermögensverwaltung werden aus den Erträgen der jeweiligen Finanzanlageart beglichen.

⁵Aus Teilen der Erträge der jeweiligen Finanzanlageart wird gem. § 9 der KFVV-VO eine Wertausgleichsreserve gebildet.

⁶Die Landeskirche informiert den Einlegenden zum Jahresende mittels einer Kontoauskunft über:

- Einlagenhöhe,
- Zinssatz- und ertrag.

⁷Darüber hinaus erfolgt jährlich eine Information über:

- die Struktur der Anlage,
- die Anlagestrategie der Finanzanlageart und
- bei Aktien deren Performance.

⁸Weitergehende Auskunftspflichten der KFVV gegenüber dem Einlegenden über Einzelheiten der Verwaltung und der Einlagen bestehen nicht. ⁹Ein Mitwirkungsrecht des Einlegenden über die Einlagen in der jeweiligen Finanzanlageart besteht nicht.

§ 3

¹Der Einlegende kann Zuführungen und Abrufe grundsätzlich einmal jährlich (bis zum 31. Januar) vornehmen. ²Abweichungen von Satz 1 bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

³Der Einlegende hat eine Kündigungs- bzw. Abruffrist von einem Monat - ab einem Volumen von 50.000 Euro (je Finanzanlageart) eine dreimonatige Frist - zum Jahresende einzuhalten.

⁴Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfristen von Kapitalabrufen entfällt der Zinsanspruch für das laufende Kalenderjahr.

⁵Unterschreitet die Einlage des Einlegenden 5.000 Euro, führt dies zur Rückzahlung der Einlage.

⁶Diese Vereinbarung wird einmalig geschlossen und gilt fortlaufend für alle zukünftigen Einzahlungen und Einlagen in die KFVV.

Unterschriften des Einlegenden

Vorsitzende(r) / stellvertretende(r) Vorsitzende

_____, den _____
(Ort, Datum)

(L.S.)

Inhaber(in) der Geschäftsführung

_____, den _____
(Ort, Datum)

Unterschrift Landeskirche

(L.S.)

Wolfenbüttel, den _____

**Anhang A zu Anlage 1 (zu § 7 Absatz 1)
Formblatt**

Ifd.-Nr. _____

Name des Einlegenden

Rechtsträger Nummer des Einlegenden

Anschrift

Der Einlegende zahlt in die Kirchliche Finanzvermö-
gensverwaltung (KFVV) der Evangelisch-lutheri-
schen Landeskirche in Braunschweig einen Betrag in
Höhe von _____ €

- erstmalig
 aufstockend

ein.

Die Einzahlung erfolgt für die

- Gemeindefinanzanlage in Höhe von _____ €
 Mischfinanzanlage in Höhe von _____ €

der KFVV.

Die Gesamteinlage in der KFVV beträgt _____ €
in allen Finanzanlagearten

Die Regelungen der am _____ geschlosse-
nen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung finden ent-
sprechend Anwendung.

Unterschrift/Unterschriften des Einlegenden

Vorsitzende(r) / stellvertreten-
de(r) Vorsitzende

_____, den _____
(Ort, Datum)

Inhaber(in) der Geschäftsfüh-
rung

_____, den _____
(Ort, Datum)

(L.S.)

Unterschrift Landeskirche

(L.S.)

Wolfenbüttel, den _____

**Kirchenverordnung über die
Landeskirchliche Anlagerichtlinie
(RS 602.4)**

Vom 14. Juni 2022

Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung nach Ar-
tikel 55 Absatz 3 der Verfassung der Evangelisch-lu-
therischen Landeskirche in Braunschweig in der Neu-
fassung vom 7. Mai 1984 (ABl. 1984 S. 14), zuletzt
geändert am 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78), hat die
Kirchenregierung folgende Kirchenverordnung auf
der Grundlage des Artikel 76 Buchstabe e) der Ver-
fassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
in Verbindung mit den §§ 41 Absatz 4, 57
Buchstabe f) und 63 Absatz 3 des Kirchengesetzes
über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braun-
schweig (HKRG) vom 22. November 2019 (ABl. 2020
S. 102) erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Kirchenverordnung gilt für die Finanzanla-
gen von kirchlichen Körperschaften im Sinne von § 1
Absatz 1 HKRG.

(2) Die zulässigen Finanzanlagearten sind abschlie-
ßend in der Landeskirchlichen Anlagerichtlinie gemäß
Anlage 1 zu dieser Kirchenverordnung aufgeführt.

§ 2 Übergangsregelungen

1Die vorstehenden Regelungen finden Anwendung auf
alle nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung ab-
geschlossenen und getätigten Finanzanlagen. 2Bereits
bestehende Finanzanlagen sollen an die Regelungen
dieser Kirchenverordnung angepasst werden.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Bestehende Anlagerichtlinien werden mit Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung außer Kraft gesetzt.

Wolfenbüttel, den 14. Juni 2022

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

Landeskirchliche Anlagerichtlinie (Anlage 1 zu § 1 Absatz 2)

1. Zielsetzung

¹Diese Anlagerichtlinie hat zum Ziel, das gesamte Finanzvermögen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig sowie der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Landeskirche unterliegen im Sinne des kirchlichen Auftrages entsprechend anzulegen und zu verwalten. ²Sie regelt die Anlage von Guthaben und Depotwerten (z.B. Inhaberschuldverschreibungen, Aktien etc.) bei Banken, Vermögensverwaltern und Investmentgesellschaften (Finanzvermögen) in den drei Finanzanlagearten (Finanzvermögensanlage, Gemeindefinanzanlage und Mischfinanzanlage).

³Die Anlagestrategie ist darauf ausgerichtet:

- eine möglichst große Sicherheit bei angemessener Rentabilität und notwendiger Liquidität des Finanzvermögens zu erreichen; die Geldanlagen folgen der Maßgabe „Sicherheit vor Ertrag“;
- nachhaltig im Sinne der Grundsätze aus dem „Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche, EKD-Texte 113“ (EKD-Leitfaden) in der jeweils aktuellen Fassung zu sein.

⁴Kirchliches Finanzvermögen soll durch Geldinstitute verwaltet werden, die als Qualitätsnachweis einem Einlagensicherungsfonds angehören und die glaubhaft die Kriterien der Nachhaltigkeit bestätigen. ⁵Das Anlagevolumen je Bank soll nicht mehr als 30% des Buchwertes des Gesamtfinanzvermögens ausmachen. ⁶Werden Vermögensverwalter, Fondsgesellschaften und Portfoliomanager beauftragt, sollen die Anlagegrundsätze als Vertragsbestandteil oder in die Anlagebedingungen einbezogen sein. ⁷Bankeigene Finanzanlagen dürfen nicht Bestandteil der Mandate sein. ⁸Über die Einhaltung der Richtlinie sollen die Geldinstitute mindestens jährlich berichten. ⁹Es erfolgt ein regelmäßiges Benchmark zwischen den Geldinstituten.

2. Anlagerestriktionen der Finanzanlagearten

2.1 Finanzvermögensanlage (FVA)

Die Landeskirche und die Propsteiverbände können ihr Finanzvermögen in ihrer eigenen Finanzvermögensanlage einlegen.

2.1.1 Anlagestrategie

¹Grundsätzlich wird eine defensive und langfristige Anlagestrategie verfolgt. ²Auf eine ausgewogene Streuung der Risiken ist zu achten. ³Kurzfristiges Ausnutzen von Marktschwankungen soll nicht angestrebt werden. ⁴Die Basiswährung ist Euro, der Fremdwährungsanteil soll 30% vom gesamten Finanzvermögen nicht übersteigen (inkl. Vermögensverwaltungen). ⁵Bei Direktanlagen in verzinslichen Wertpapieren soll der Fremdwährungsanteil 15% vom gesamten Finanzvermögen nicht übersteigen.

2.1.2 Anlageklassen

Folgende Grenzen werden festgelegt, als Grundlage dienen die jeweiligen Nominalwerte bzw. Ankaufkurse im Verhältnis zum Anlagevolumen:

Anlageklassen	Anteil am gesamten Finanzvermögen	Anmerkungen
Liquidität kurzfristige Anlagen - Girokonto - Tagesgeldkonto - Geldmarktfonds - Festgelder - Kündigungsgelder	bis zu 100%	
Ertragswerte mittel und langfristige Anlagen - Wachstumssparen - Jahresgelder - Sparbriefe - Verzinsliche Wertpapiere, - Rentenanteile in gemischten gemanagten Mandaten - Mikrofinanzfonds	bis zu 100%	10.000.000 EUR pro Emittent, Ausnahme: Emittent Bund
Substanzwerte Anteil an der Substanz eines Unternehmens - Aktien - Aktienfonds/ ETF's - Aktienanteile in gemischten Anlageformen - Aktienanteile in gemischten gemanagten Mandaten	bis zu 35%	
Sachwerte - offene Immobilienfonds	bis zu 25%	
Beteiligungen	bis zu 15%	Summe je Beteiligung max. 10.000.000 EUR (zzgl. Ankaufkosten)
Währungsanlagen (Direktanlagen) - Währung - Währungsanleihen	bis zu 15%	Anlage nur in der entsprechenden Währung bzw. festverzinslichen Währungsanleihen erlaubt

¹Das kurzfristige Überschreiten der Grenzen infolge von Kursgewinnen oder anderen passiven Vorgängen ist zulässig. ²Bei einem passiven Überschreiten der Grenzen sind spätestens nach einem Zeitraum von sechs Monaten entsprechende Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung dieser Richtlinie zu ergreifen.

2.1.3 Ratingeinstufungen

¹Bei den im Bestand gehaltenen Anleihen soll die Einschätzung von internationalen Rating-Agenturen hinzugezogen werden. ²Die Ratings sind regelmäßig (mindestens jährlich) zu überprüfen. ³Die Ratings müssen mindestens dem Investment-Grade (BBB-) bzw. (Baa3) der Ratingtabelle entsprechen. ⁴Bei einer passiven Verletzung sind spätestens innerhalb von 6 Monaten entsprechende Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung dieser Richtlinie zu ergreifen.

2.1.5 Nachhaltigkeit

¹Der Mindeststandard für eine nachhaltige Finanzanlage richtet sich nach den Grundsätzen des EKD- Leit-

fadens. ²Die Prüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeit sollte sich am Nachhaltigkeitsfilter der Bank für Kirche und Diakonie eG orientieren; für die Auswertung der Nachhaltigkeitskriterien bedient sich die Bank für Kirche und Diakonie eG einer externen Research-Agentur. ³Andere nachvollziehbare nachhaltige Konzepte müssen die Grundsätze des EKD-Leitfadens abdecken.

⁴Auch bei der Investition in Publikums- und Spezialfonds sowie in Vermögensverwaltungen ist sicherzustellen, dass ein Investmentansatz verfolgt wird, der den Grundsätzen des EKD- Leitfadens entspricht.

2.1.4 Ausnahmen

Absicherungsgeschäfte durch Vermögensverwalter in Form von Optionen und Futures sind unabhängig von den genannten Grenzen in den jeweiligen Risikoklassen in verwalteten Mandaten (Publikums-, Spezialfonds, Vermögensverwaltungen) erlaubt.

2.2 Gemeindefinanzanlage (GFA)

¹Kirchengemeinden, Propsteien und deren Verbände sowie die von ihnen verwalteten kirchlichen Stiftungen und Fonds, können ihr Finanzvermögen in eine Gemeindefinanzanlage einbringen. ²Einlageberechtigt sind die in Absatz 1 genannten kirchlichen Körperschaften, sowie die rechtlich selbstständigen kirchlichen Stiftungen und Gesellschaften mit 100%igem kirchlichen Eigentumsanteil. ³Ferner sind einlageberechtigt die Diakonie-Stiftung im Braunschweiger

Land und die Stiftung Posaunenwerk Braunschweig. ⁴Die Einlegenden können sämtliche eigenen Finanzmittel einbringen, ausgenommen sind Finanzmittel aus sonstigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.

2.2.1 Anlagestrategie

¹Grundsätzlich wird eine defensive und langfristige Anlagestrategie verfolgt. ²Auf eine ausgewogene Streuung der Risiken ist zu achten. ³Kurzfristiges Ausnutzen von Marktschwankungen soll nicht angestrebt werden. ⁴Die Basiswährung ist Euro, Fremdwährungen sind nicht erlaubt.

2.2.2 Anlageklassen

Folgende Grenzen werden festgelegt, als Grundlage dienen die jeweiligen Nominalwerte bzw. Ankaufkurse im Verhältnis zum Anlagevolumen:

Anlageklassen	Anteil am gesamten Finanzvermögen	Anmerkungen
Liquidität kurzfristige Anlagen - Girokonto - Tagesgeldkonto - Geldmarktfonds - Festgelder - Kündigungsgelder	bis zu 100%	
Ertragswerte mittel und langfristige Anlagen - Wachstumssparen - Jahresgelder - Sparbriefe - Verzinsliche Wertpapiere, - Rentenanteile in gemischten gemanagten Mandaten - Mikrofinanzfonds	bis zu 100%	3.000.000 EUR pro Emittent, Ausnahme: Emittent Bund
Substanzwerte Anteil an der Substanz eines Unternehmens - Aktien - Aktienfonds/ ETF's - Aktienanteile in gemischten Anlageformen - Aktienanteile in gemischten gemanagten Mandaten	0%	
Sachwerte - offene Immobilienfonds	bis zu 25%	
Beteiligungen	bis zu 15%	Summe je Beteiligung max. 2.000.000 EUR (zzgl. Ankaufkosten)
Währungsanlagen (Direktanlagen) - Währung - Währungsanleihen	0%	Anlage nur in der entsprechenden Währung bzw. festverzinslichen Währungsanleihen erlaubt

1Das kurzfristige Überschreiten der Grenzen infolge von Kursgewinnen oder anderen passiven Vorgängen ist zulässig. 2Bei einem passiven Überschreiten der Grenzen sind spätestens nach einem Zeitraum von sechs Monaten entsprechende Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung dieser Richtlinie zu ergreifen.

2.2.3 Ratingeinstufungen

1Bei den im Bestand gehaltenen Anleihen soll die Einschätzung von internationalen Rating-Agenturen hinzugezogen werden. 2Die Ratings sind regelmäßig (mindestens jährlich) zu überprüfen. 3Die Ratings müssen mindestens dem Investment-Grade (BBB-) bzw. (Baa3) der Ratingtabelle entsprechen. 4Bei einer passiven Verletzung sind spätestens innerhalb von 6 Monaten entsprechende Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung dieser Richtlinie zu ergreifen.

2.2.4 Ausnahmen

Absicherungsgeschäfte durch Vermögensverwalter in Form von Optionen und Futures sind unabhängig von den genannten Grenzen in den jeweiligen Risikoklassen in verwalteten Mandaten (Publikums-, Spezialfonds, Vermögensverwaltungen) erlaubt.

2.2.5 Nachhaltigkeit

1Der Mindeststandard für eine nachhaltige Finanzanlage richtet sich nach den Grundsätzen des EKD-Leitfadens. 2Die Prüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeit sollte sich am Nachhaltigkeitsfilter der Bank für Kirche und Diakonie eG orientieren; für die Auswertung der Nachhaltigkeitskriterien bedient sich die Bank für Kirche und Diakonie eG einer externen Research-Agentur. 3Andere nachvollziehbare nachhaltige Konzepte müssen die Grundsätze des EKD-Leitfadens abdecken.

2.3 Mischfinanzanlage (MFA)

1Kirchengemeinden, Propsteien und deren Verbände sowie die von ihnen verwalteten kirchlichen Stiftungen und Fonds, können ihr Finanzvermögen in die Mischfinanzanlage bei der Landeskirche einbringen. 2Einlageberechtigt sind die in Satz 1 genannten kirchlichen Körperschaften, deren rechtlich unselbstständige Stiftungen, sowie deren rechtlich selbstständigen Gesellschaften mit 100%igem kirchlichen Eigentumsanteil. 3Ferner sind einlageberechtigt die Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land und die Stiftung Posaunenwerk Braunschweig. 4Die Einlegenden können ihre langfristigen Rücklagen und Rückstellungen, sowie ihr Finanzvermögen einlegen.

2.3.1 Anlagestrategie

1Grundsätzlich wird eine defensive und langfristige Anlagestrategie verfolgt. 2Auf eine ausgewogene Streuung der Risiken ist zu achten. 3Kurzfristiges Ausnutzen von Marktschwankungen soll nicht angestrebt werden. 4Die Basiswährung ist Euro, der Fremdwährungsanteil soll 10% vom gesamten Finanzvermögen nicht übersteigen (inkl. Vermögensverwaltungen). 5Bei Direktanlagen in verzinslichen Wertpapieren soll

der Fremdwährungsanteil 5% vom gesamten Finanzvermögen nicht übersteigen.

2.3.2 Anlageklassen

Folgende Grenzen werden festgelegt, als Grundlage dienen die jeweiligen Nominalwerte bzw. Ankaufkurse im Verhältnis zum Anlagevolumen:

Anlageklassen	Anteil am gesamten Finanzvermögen	Anmerkungen
Liquidität kurzfristige Anlagen - Girokonto - Tagesgeldkonto - Geldmarktfonds - Festgelder - Kündigungsgelder	bis zu 100%	
Ertragswerte mittel und langfristige Anlagen - Wachstumssparen - Jahresgelder - Sparbriefe - Verzinsliche Wertpapiere, - Rentenanteile in gemischten gemanagten Mandaten - Mikrofinanzfonds	bis zu 100%	5.000.000 EUR pro Emittent, Ausnahme: Emittent Bund
Substanzwerte Anteil an der Substanz eines Unternehmens - Aktien - Aktienfonds/ ETF's - Aktienanteile in gemischten Anlageformen - Aktienanteile in gemischten gemanagten Mandaten	bis zu 25%	
Sachwerte - offene Immobilienfonds	bis zu 25%	
Beteiligungen	bis zu 15%	Summe je Beteiligung max. 5.000.000 EUR (zzgl. Ankaufkosten)
Währungsanlagen (Direktanlagen) - Währung - Währungsanleihen	bis zu 5%	Anlage nur in der entsprechenden Währung bzw. festverzinslichen Währungsanleihen erlaubt

1Das kurzfristige Überschreiten der Grenzen infolge von Kursgewinnen oder anderen passiven Vorgängen ist zulässig. 2Bei einem passiven Überschreiten der Grenzen sind spätestens nach einem Zeitraum von sechs Monaten entsprechende Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung dieser Richtlinie zu ergreifen.

2.3.3 Ratingeinstufungen

1Bei den im Bestand gehaltenen Anleihen soll die Einschätzung von internationalen Rating-Agenturen hinzugezogen werden. 2Die Ratings sind regelmäßig (mindestens jährlich) zu überprüfen. 3Die Ratings müssen mindestens dem Investment-Grade (BBB-) bzw. (Baa3) der Ratingtabelle entsprechen. 4Bei einer passiven Verletzung sind spätestens innerhalb von 6 Monaten entsprechende Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung dieser Richtlinie zu ergreifen.

2.3.4 Ausnahmen

Absicherungsgeschäfte durch Vermögensverwalter in Form von Optionen und Futures sind unabhängig von

den genannten Grenzen in den jeweiligen Risikoklassen in verwalteten Mandaten (Publikums-, Spezialfonds, Vermögensverwaltungen) erlaubt.

2.3.5 Nachhaltigkeit

1Der Mindeststandard für eine nachhaltige Finanzanlage richtet sich nach den Grundsätzen des EKD-Leitfadens. 2Die Prüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeit sollte sich am Nachhaltigkeitsfilter der Bank für Kirche und Diakonie eG orientieren; für die Auswertung der Nachhaltigkeitskriterien bedient sich die Bank für Kirche und Diakonie eG einer externen Research-Agentur. 3Andere nachvollziehbare nachhalti-

ge Konzepte müssen die Grundsätze des EKD-Leitfadens abdecken.

⁴Auch bei der Investition in Publikums- und Spezialfonds sowie in Vermögensverwaltungen ist sicherzustellen, dass ein Investmentansatz verfolgt wird, der den Grundsätzen des EKD-Leitfadens entspricht.

3. Begriffsbestimmungen und Sonstiges

¹Begriffsbestimmungen ergeben sich aus den "Basisinformationen über die Vermögensanlage in Wertpapieren". ²Für die Erklärung der Ratings gelten die im Anhang A beigefügten Erläuterungen der Ratingagenturen Standard & Poor's sowie Moody's.

³Bestandswerte sind unter Renditegesichtspunkten im Zusammenhang mit den Anlagerichtlinien zu überprüfen und müssen nicht zwangsweise veräußert werden.

Anhang A zur Landeskirchlichen Anlagerichtlinie

Ratingtabelle

¹Rating versteht sich hauptsächlich als Beurteilung der Fähigkeiten des Kreditnehmers, zukünftig seinen Zahlungsverpflichtungen (Kapitaldienst) pünktlich nachzukommen. ²Mit der Forderung, die Bonität des Kreditnehmers mit dem Ausfallrisiko zu verknüpfen, lehnt sich Basel II an die Ratingklassifizierung der international führenden Ratingagenturen wie Fitch, Standard & Poor's oder Moody's an. ³Damit werden Aussagen von Ratingklassen für Anlageempfehlungen auf Aussagen zu Bonität und Kreditwürdigkeit eines Unternehmens übertragen:

Fitch	Moody's	Standard & Poor's	Schulnote	Erläuterungen
AAA	Aaa	AAA		sehr gut: höchste Bonität, praktisch kein Ausfallrisiko
AA+	Aa1	AA+	1	sehr gut bis gut: hohe Zahlungswahrscheinlichkeit, geringes Insolvenzrisiko
AA	Aa2	AA		
AA-	Aa3	AA-		
A+	A1	A+	2	gut bis befriedigend: angemessene Deckung des Kapitaldienstes; noch geringes Insolvenzrisiko
A	A2	A		
A-	A3	A-		
BBB+	Baa1	BBB+	3	befriedigend: angemessene Deckung des Kapitaldienstes; mittleres Insolvenzrisiko (spekulative Charakteristika, mangelnder Schutz gegen wirtsch. Veränderungen)
BBB	Baa2	BBB		
BBB-	Baa3	BBB-		
BB+	Ba1	BB+	4	befriedigend bis ausreichend: mäßige Deckung des Kapitaldienstes; höheres Insolvenzrisiko
BB	Ba2	BB		
BB-	Ba3	BB-		
B+	B1	B+	5	ausreichend bis mangelhaft: geringe Sicherung des Kapitaldienstes, hohes Insolvenzrisiko
B	B2	B		
B-	B3	B-		
CCC	Caa (1-3)	CCC	6	ungenügend: kaum ausreichende Bonität, sehr hohes Insolvenzrisiko
CC	Ca	CC		
SD / D	C	SD / D		zahlungsunfähig: in Zahlungsverzug oder Insolvenz

Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über den Aufbau und die Arbeit des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Braunschweiger Land (RS 141.1)

Vom 14. Juni 2022

Auf Grund von § 62 Abs. 2 der Propsteiordnung vom 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 2), zuletzt geändert

durch Kirchengesetz vom 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3), und § 3 des Kirchengesetzes über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Braunschweiger Land vom 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) wird nach Anhörung der Propsteisynoden der beteiligten Propsteien verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über den Aufbau und die Arbeit des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Braunschweiger Land vom 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Land“ die Wörter „als unselbständige Arbeitsbereiche der Verwaltungsstelle“ eingefügt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. Juni 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Beschlüsse

Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch- lutherischen Landeskirche in Braunschweig (RS 153.1)

Vom 6. Mai 2022

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Fassung vom 5. September 2020 (ABl. 2020 S. 169) zuletzt geändert am 19. November 2020 (ABl. 2021 S. 32), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Die oder der Vorsitzende kann anordnen, dass eine Sitzung ganz oder teilweise als Videokonferenz stattfindet, an der einzelne oder sämtliche Mitglieder und sonstige teilnahmeberechtigte Personen durch einen digitalen Zugang teilnehmen. ³Die Zuschaltung per Video ist im Protokoll zu vermerken und steht der Anwesenheit gleich. ⁴Die Zugeschalteten weisen auf Bitten des oder der Vorsitzenden ihre Identität nach. ⁵Der oder die Vorsitzende weist darauf hin, dass die Vertraulichkeit während der Sitzungsteilnahme zu gewährleisten ist. ⁶Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ⁷Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.“
2. In § 7 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für Tagungen der Landessynode, an denen alle Mitglieder und die zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigten Personen durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel teilnehmen (digitale Tagungen), gelten die in Abschnitt V aufgeführten Abweichungen.“

3. § 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Sofern die Verfassung oder Kirchengesetze nichts anderes bestimmen, erfordert ein Beschluss die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen. ²Die Zahl der bei einer Abstimmung anwesenden Synodalen wird bestimmt durch Addition der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.“

4. ¹Es wird folgender neuer Abschnitt V eingefügt. ²Der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt VI. ³Die bisherigen §§ 24 und 25 werden §§ 31 und 32.

„V. Abweichungen für digitale Tagungen der Landessynode

§ 24 Sitzungsorganisation

Zur besseren Abstimmung im Sitzungsverlauf können die Mitglieder des Präsidiums, des Kollegiums und der Kirchenregierung persönlich in demselben Raum anwesend sein.

§ 25 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Nach der Anmeldung zu einer Sitzung werden die Mitglieder und die weiteren Teilnehmenden zur Teilnahme an der Videokonferenz freigeschaltet. ²Mit der Freischaltung gelten sie als anwesend. ³Die Teilnehmendenliste des Videokonferenzsystems, die zu Beginn einer Sitzung durch das Präsidium festgestellt wird, dient als Nachweis der Teilnahme an der Sitzung.

(2) Wird die Videokonferenz aus technischen Gründen unterbrochen, werden die teilnehmenden Personen per E-Mail über die Fortsetzung informiert.

§ 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹Die Öffentlichkeit der Verhandlungen wird durch einen Stream hergestellt, der über eine öffentliche, für jede Person zugängliche Videoplattform übertragen wird. ²Der Stream ist nach Beendigung der Tagung noch eine Woche zugänglich.

§ 27 Worterteilung

(1) Für Wortmeldungen ist ein entsprechendes Werkzeug des Videokonferenzsystems zu verwenden. Die Redeliste wird mithilfe der Teilnehmendenliste des Videokonferenzsystems geführt. Anträge zur Geschäftsordnung sind im Videokonferenzsystem gesondert zu kennzeichnen.

(2) Das Präsidium erläutert zu Beginn der Verhandlung, wie die Werkzeuge des Videokonferenzsystems zu nutzen sind.

§ 28 Anträge zur Beschlussfassung

Anträge gemäß § 16 Absatz 2 bedürfen der Schriftform über ein Werkzeug im Videokonferenzsystem.

§ 29 Abstimmungen und Wahlen

(1) Für Abstimmungen wird in der Regel das Werkzeug des Videokonferenzsystems verwendet.

(2) Für geheime Abstimmungen und für Wahlen ist ein digitales Programm zu verwenden, das die Anonymität der Stimmabgabe sicherstellt.

(3) 1Auf Beschluss der Landessynode kann anstelle einer geheimen Wahl eine Briefwahl mit einem Brief durchgeführt werden, der aus einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem mit dem Absender versehenen Briefumschlag besteht. 2Der Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel ist zu verschließen und mit dem Briefumschlag der Geschäftsstelle der Landessynode zuzuleiten. 3Bei der Auszählung der Stimmen muss mindestens ein Mitglied des Präsidiums der Landessynode ständig anwesend sein. 4Die Auszählung kann zu Beweis Zwecken aufgezeichnet werden. 5Das Ergebnis der Auszählung ist den Mitgliedern der Landessynode unverzüglich mitzuteilen.

§ 30 Protokoll

Anstelle einer Tonaufnahme der Redebeiträge kann eine Aufnahme über das Videokonferenzsystem erfolgen.“

§ 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 6. Mai 2022 in Kraft.

Braunschweig, den 6. Mai 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Landessynode**

Dr. Peter Abramowski
Präsident

Kirchensiegel

Ingebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff.) wird bekannt gemacht: Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde
Woltwiesche in Lengede
(Propstei Salzgitter-Lebenstedt)

Siegelausführung:

- 1 Kleinsiegel in Gummi



2. Ev.-luth. Propsteiverband Ostfalen

Siegelausführung:

- 5 Normalsiegel in Gummi
(mit den Bezeichnungen „I bis V“)



Wolfenbüttel, den 2. Juni 2022

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Goos
Oberlandeskirchenrat

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Studienleitung für den Arbeitsbereich Religionspädagogik und Medienpädagogik im Umfang von 100 %

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig sucht für den Arbeitsbereich Religionspädagogik und Medienpädagogik (ARPM) zum 1. Oktober 2022 eine/n Pfarrerin/Pfarrer als Studienleitung.

Der Arbeitsbereich Religionspädagogik und Medienpädagogik ist eine Fortbildungseinrichtung für schulische Akteure, insbesondere Religionslehrkräfte. Zum Unterstützungsangebot gehören neben fachspezifischen Fortbildungskursen auch Tagungen für schulische Funktionsträger/innen, Veranstaltungen zum interreligiösen und interkulturellen Dialog sowie zur Nutzung der digitalen Lernumgebungen in Schulen. Für die schulpädagogische und gemeindepädagogische Arbeit dient eine gut ausgestattete religionspädagogische Verleihbibliothek, die Zeitschrift „Braunschweiger Beiträge zur Religionspädagogik“ und Unterrichtsmedien.

Neben eigenständig konzipierten und durchgeführten Fortbildungskursen werden auch Veranstaltungen mit in der jeweiligen Thematik ausgewiesenen externen Referentinnen und Referenten auf Honorarbasis durchgeführt und von der Studienleitung moderiert.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers gehört die gemeinsame Leitung des Arbeitsbereiches, die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden und die Gesamtplanung des Fortbildungs- und Tagungsangebots. Der Auftrag umfasst auch die inhaltliche und organisatorische Planung unterrichts- bzw. schulrelevanter Kurse, die Suche nach geeigneten Referentinnen und Referenten sowie die inhaltlich-konzeptionellen und finanziellen Vereinbarungen. Einen weiteren Arbeitsschwerpunkt stellt die Veröffentlichung von fachlichen und unterrichtspraktischen Beiträgen dar. Darüber hinaus ist ein Beitrag bei der Auswahl und Anschaffung neuer Literaturtitel für die Bibliothek und Medien für die Medienzentrale zu leisten.

Der Aufgabenbereich umfasst auch die Mitarbeit in unterschiedlichen Gremien und Kooperationen.

Voraussetzungen für diese Stelle sind:

- eine abgeschlossene theologische Ausbildung zum Pfarramt,
- mehrjährige Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II,
- überdurchschnittliche theologische und pädagogische Kompetenzen, vorzugsweise ausgewiesen in einer Promotion,

- Erfahrungen in der Arbeit mit digitalen Lernarrangements und Kommunikationsmedien,
- ein Verständnis vom Religionsunterricht als Bildungsveranstaltung im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule,
- die Fähigkeit, sich in kurzer Zeit in neue Themen einzuarbeiten und die neueren Forschungsergebnisse der Bezugswissenschaften des Religionsunterrichts in ihren Auswirkungen für den Unterricht zu erschließen,
- gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift,
- Teamfähigkeit, Flexibilität und Belastbarkeit,
- die Bereitschaft, die jährliche Arbeitszeit bis zu etwa einem Viertel in auswärtigen Tagungshäusern zu verbringen,
- ein eigener PKW, der auch dienstlich zu nutzen ist.

Der Auftrag auf dieser Stelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Stelle ist dotiert nach A 13/A 14. Besonders reizvoll an dieser Stelle sind die abwechslungsreichen, intellektuell anspruchsvollen Tätigkeiten sowie die große Gestaltungsfreiheit und das gut ausgebaute und weiter zu pflegende Kommunikationsnetz mit Schulen, Schulaufsicht, Universitäten und Ausbildungsseminaren.

Der Dienstsitz ist Wolfenbüttel. Der Wohnsitz sollte in der Nähe des Dienstsitzes sein.

Nähere Auskünfte erteilt Herr Oberlandeskirchenrat Thomas Hofer, Tel.: 05331/802-150.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2022 an das Landeskirchenamt zu richten.

Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Krankenhausseelsorge in der Helios Klinik Salzgitter im Umfang von 75 %

Die Stelle ist zum 1. Januar 2023 und zunächst auf sechs Jahre befristet ist. Es besteht die Möglichkeit zur Wiederbewerbung.

Das Heliosklinikum Salzgitter ist eine Einrichtung der Regelversorgung mit 13 Fachbereichen und 294 Planbetten. Etwa 17.000 Patienten werden pro Jahr versorgt.

Von Bewerberinnen und Bewerbern wird eine erfolgreich abgeschlossene Seelsorgefortbildung (KSA oder vergleichbar) nach den Standards der DGfP erwartet. Praktische Erfahrungen in diesem Feld sind wünschenswert. Erwartet wird außerdem die Bereitschaft zu Fortbildungen, zur Flexibilität und zu Erreichbarkeit und Einsätzen auch außerhalb der tagesüblichen Arbeitszeiten.

Neben der zentralen Aufgabe, den seelsorglichen Gesprächen mit Patienten und Angehörigen, sowie dem Wiederaufbau von regelmäßigen Gottesdiensten und Andachten nach den pandemiebedingten Einschränkungen, umfasst die Tätigkeit die Wahrnehmung und Bearbeitung weiterer Aufgabenfelder wie z.B. die

- Seelsorge auf Wunsch auch für das Krankenhauspersonal,
- Ausbau der Koordination und Kooperation mit der Krankenhausverwaltung und dem ärztlich-pflegerischen Personal,
- Krisenintervention,
- Begleitung der Eltern von Sternenkindern und deren individuelle Bestattung,
- Kooperation mit und Gewinnung von weiteren ehrenamtlich Seelsorgenden,
- Mitwirken am Unterricht der Pflegeschule,
- Begleitung von Klinikprojekten,
- Pflege bestehender und Entwicklung weiterer Netzwerke,
- Kontakte und Kooperation mit der örtlichen Propstei und deren Kirchengemeinden.

Die Teilnahme am Pfarrkonvent der Ev.-luth. Propstei Salzgitter-Lebenstedt sowie am Konvent der Krankenhausseelsorge ist obligatorisch.

Weitere Informationen erteilt LKR Jörg Willenbockel, Referat 21 im Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, Tel.: 05331/802158.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf und Nachweis der Qualifikation bis zum 14. August 2022 an das Landeskirchenamt zu richten.

Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband Ambergau-Neietal Bezirk II im Umfang von 100 %** ab 1. Juni 2022 mit **PfarrerIn Christina Bosse**, bisher Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Arbeitsbereich ajab für Konfirmandenarbeit und Kindergottesdienstarbeit und Kirche mit Kindern.

Personalnachrichten

Entlassung

Pfarrer Peter-Rainer Carls wurde auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. Mai 2022 aus dem Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit entlassen.

Ruhestand

Pfarrer Gerald Pietrzynski, Goslar, ist mit Ablauf des 31. Mai 2022 in den Ruhestand getreten.

Wolfenbüttel, den 15. Juli 2022

Landeskirchenamt

Brand-Seiß
Oberlandeskirchenrätin